vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2014² (Immobilienbotschaft EFD 2014), beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Den Investitionen in Immobilien nach der Immobilienbotschaft EFD 2014 wird zugestimmt.

Art. 2 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

- ¹ Für das im Anhang verzeichnete Vorhaben Ittigen Pulverstrasse und für den Rahmenkredit wird ein Gesamtkredit «Zivile Bauten» von 226,8 Millionen Franken bewilligt.
- ² Für Zumieten inklusive Ausbau, die nur kurzfristig planbar und rasch umzusetzen sind, wird der im Anhang aufgeführte Rahmenkredit «Zumiete inkl. Ausbau» von 50 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Voranschlagskredite

Der jährliche Investitions- und Mietbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 4 Verschiebungen innerhalb des Gesamtkredits «Zivile Bauten»

- ¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD (Bundesamt für Bauten und Logistik BBL) wird ermächtigt, im Rahmen des Gesamtkredits «Zivile Bauten» Verschiebungen vorzunehmen.
- ² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die beiden Verpflichtungskredite insgesamt je um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

2014-0214 3803

¹ SR 101

² BBI 2014 3789

Anhang (Art. 2)

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

	Franken
Ittigen, Pulverstrasse 11, Neubau Projekt-Nr. 8075.004; Ziff. 2.1 der Botschaft	76 800 000
Rahmenkredit Projekt-Nr. 620.2015; Ziff. 2.2 der Botschaft	150 000 000
Total Gesamtkredit «Zivile Bauten»	226 800 000
Rahmenkredit «Zumiete inkl. Ausbauten» (Ziff. 3 der Botschaft)	50 000 000